

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.02.1973

Geschäftszahl

1817/72

Rechtssatz

Zwischen den mehr als drei Tagen, an denen eigenmächtiges unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst nach § 13 Abs 3 Z 2 GG 1956 zur Rechtsfolge des Entfalles der Bezüge führt, darf jedenfalls nicht ein geschlossener Zeitraum von längerer Dauer gelegen sein, in welchem der Beamte entweder seinen Dienst verrichtet oder ihm entschuldigt ferngeblieben ist. (im Beschwerdefall unentschuldigtes Fernbleiben am 14.2.1972 und wieder ab 1. Juni 1972, wegen Krankheit entschuldigtes Fernbleiben vom 15.2. bis 31.5.1972)